

Gesetz über die Beschneidung

V1.1

(1) Die vollständige oder teilweise Amputation von Gewebeteilen im Genitalbereich des Menschen (Beschneidung) ist nur nach medizinischer Indikation oder Einwilligung des volljährigen Erwachsenen erlaubt.

(2) Beschneidungen aus anderen Gründen als in §1 genannt sind grundsätzlich untersagt, da sie das Menschenrecht auf Selbstbestimmung und körperliche Unversehrtheit des zu Beschneidenden verletzen.

(3) Von dem Verbot der Beschneidung nach §2 kann bei männlichen Kindern Dispens (Befreiung) gewährt werden, wenn die Beschneidung entsprechend einer mindestens tausendjährigen religiösen Tradition der Religionsgemeinschaft der Eltern zwingend erforderlich ist und kein Ersatzritus zur Verfügung steht. Die Religionsgemeinschaften bleiben aufgerufen, Ersatzriten zu entwickeln.

(4) Die Dispens kann nur gewährt werden, wenn

(a)

die beiden leiblichen Elternteile des männlichen Kindes seit mindesten zehn Jahren der bezogenen Religionsgemeinschaft angehören,

(b)

beide leibliche Elternteile in einer Dispenserklärung der Beschneidung vorbehaltlos zustimmen,

(c)

die Dispenserklärung durch einen Vertreter der Religionsgemeinschaft gegengezeichnet ist,

(d)

die Dispenserklärung den aufsichtsführenden Arzt, den Ort und die Zeit der Beschneidung benennt,

(e)

die Dispenserklärung mindestens zwei Tage vor der beabsichtigten Beschneidung beim zuständigen Familiengericht eingereicht worden ist und

(f)

die Beschneidung mindestens unter örtlicher Betäubung durchgeführt wird.

(5) Die Dispenserklärung ist nach anhängendem Muster zu gestalten.

(6) Die Dispenserklärung kann jederzeit von mindestens einem Elternteil widerrufen werden.

(7) Die Dispensen gelten zunächst als automatisch mit Abgabe der Dispenserklärung beim Familiengericht erteilt. Dieser Automatismus endet nach 10 Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes, wenn ersichtlich wird, dass sich die Religionsgemeinschaften um keinen Ersatzritus bemühen.

.....

Muster einer Erklärung zur Erlangung der Dispens vom Verbot der Beschneidung nach §5 Beschneidungsgesetz :

Erklärung zur Erlangung einer Dispens vom Verbot der Beschneidung

Wir, die leiblichen Eltern,

Mutter:, geb. am in

Vater:, geb. am in

unseres Sohnes, geb. am in

werden am, in

Adresse

um Uhr

an unserem unmündigen Sohn die Beschneidung nach den Regeln unserer Religionsgemeinschaft

.....

unter Beachtung der Vorschriften von §4 des Gesetzes über die Beschneidung durchführen lassen. Uns ist bewusst, dass das Selbstbestimmungsrecht und das Recht auf körperliche Unversehrtheit ein äußerst hohes und unveräußerliches Gut eines jeden Menschen in einer humanen, aufgeklärten Gesellschaft ist und durch die Gesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland in besonderer Weise geschützt wird. Trotzdem glauben wir, dass die Tradition und die religiösen Vorschriften unserer Glaubensgemeinschaft uns das Erziehungsrecht im Rahmen der Religionsfreiheit einräumen, für unseren unmündigen Sohn die Entscheidung für eine Beschneidung im Ritus unserer Religion zu fällen.

Unterschriften:

Ort:, den

Leibliche Mutter:

Leiblicher Vater:

Vertreter der Religionsgemeinschaft:

.....

Aufsichtsführender Arzt:

.....